

RS Lvwg 2014/3/24 LVwG-1-965/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.03.2014

Norm

GGBG 1998 §37 Abs2 Z6

GGBG 1998 §7 Abs8 Z3

VStG §9 Abs2

VStG §44a Z1

1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VStG § 44a heute
 2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer ist ausschließlich für die Zweigniederlassung mit Sitz in M als verantwortlicher Beauftragter benannt worden. Die gegenständliche Übertretung stellt ein Unterlassungsdelikt dar. Bei solchen Delikten ist Tatort jener Ort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen. Wurde ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs 2 letzter Satz VStG bestellt, ist dessen Dienstort ausschlaggebend. Der Beschwerdeführer ist ausschließlich für die Zweigniederlassung mit Sitz in M als verantwortlicher Beauftragter benannt worden. Die gegenständliche Übertretung stellt ein Unterlassungsdelikt dar. Bei solchen Delikten ist Tatort jener Ort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften hätten gesetzt werden müssen. Wurde ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, letzter Satz VStG bestellt, ist dessen Dienstort ausschlaggebend.

Schlagworte

Gefahrgutbeförderungsgesetz verantwortlicher Beauftragter ausschließlich für Zweigniederlassung Tatort ist Dienstort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2014:LVwG.1.965.13

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at